

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2009

Ausgegeben zu Speyer 28. Januar 2009

Nr. 1

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.....	2
Verbandsordnung für den Protestantischen Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim	3

Bekanntmachungen

Erste Theologische Prüfung 2009.....	11
Anmeldung zum Biblikum.....	12
Anmeldung zur Zwischenprüfung	13
Erstellung von Wertgutachten für Gebäude.....	13
Kollekte für die Kirchentagsarbeit.....	14
Kollekte für rassisch Unterdrückte	15
Frühjahrsopferwoche des Diakonischen Werkes.....	17

Stellenausschreibungen	18
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten	19
--------------------------------	----

Mitteilungen	21
---------------------------	----

VORLÄUFIGER BESCHLUSS
zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich
des Landes Rheinland-Pfalz

vom 11. Dezember 2008

Die Kirchenregierung hat am 11. Dezember 2008 auf Grund von § 90 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), zuletzt geändert am 12. November 2008 (ABl. S. 192), folgenden vorläufigen Beschluss gefasst:

Artikel 1

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 109), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. November 2008 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „nach § 37b Abs. 2 EStG vom 29.12.2006 – S 2447 A – 06 – 001 – 02 – 441“ durch die Angabe „nach § 37b EStG vom 29.10.2008 – S 2447 A – 06 – 001 – 04 – 441“ ersetzt.

Artikel 2

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit verkündet.

Speyer, den 11. Dezember 2008
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Speyer, 15. Dezember 2008

Az.: XII 134/05 (4)

V E R B A N D S O R D N U N G

für den Protestantischen Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Auf Grund von § 11 Absatz 1 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 9. Juni 2006 (VwAG) beschließen die Bezirkssynoden Speyer am 19. April 2008 und Germersheim am 5. September 2008 auf der Grundlage der Musterverbandsordnung des Landeskirchenrats folgende Verbandsordnung für den Protestantischen Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim, die am 24. Oktober 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt wurde:

§ 1

Name und Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenbezirke Germersheim und Speyer bilden einen Verwaltungszweckverband.
- (2) Der kirchliche Verband führt den Namen „Protestantischer Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim“.
- (3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Speyer.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Verwaltungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat im Rahmen der geltenden Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung.
- (2) Der Verwaltungszweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verbandsordnung ist das Verwaltungsamtsgesetz (VwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verwaltungszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verwaltungszweckverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verwaltungszweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke wahr. Er errichtet hierzu ein Verwaltungsamt.
- (2) Die Pflichtaufgaben des Verwaltungsamts ergeben sich aus der Verwaltungsamtsverordnung (VwAVO) vom 27.06.2006.
- (3) Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke können über die Pflichtaufgaben hinaus weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung auf das Verwaltungsamt übertragen. Mit der Übertragung ist die Finanzierung der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu regeln. Gegen die entsprechende Finanzierung sind die Verwaltungsämter zur Übernahme dieser weiteren Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Abschluss, Änderung und Aufhebung solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.
- (4) Verwaltungsaufgaben sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen aus dem Gebiet, für welches das Verwaltungsamt zuständig ist, können durch Vereinbarung und gegen entsprechende Finanzierung von diesem übernommen werden. Abschluss, Änderung und Aufhebung solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.
- (5) Die von dem Verwaltungsamt betreuten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, dem Verwaltungsamt die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Zuständigkeit

Der Verwaltungszweckverband ist zuständig für die Kirchenbezirke Germersheim und Speyer (Verbandsmitglieder) sowie für alle auf den Gebieten dieser Kirchenbezirke bestehenden Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

Soweit im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungszweckverbands Kirchengemeinden noch von einer Rechnerin/einem Rechner betreut werden, können diese noch bis zum 30.06.2011 weiter betreut werden. Danach erfolgt die Betreuung durch das Verwaltungsamt.

§ 7 Organe, Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Organe des Verwaltungszweckverbands sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Verwaltungszweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind.
- (3) Die Ersatzleute der Mitglieder der Bezirkskirchenräte sind entsprechend der Regelungen für Ersatzleute im Bezirkskirchenrat auch bei vorübergehender Verhinderung der Mitglieder zu den Sitzungen der Verbandsvertretung einzuberufen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Zur ersten Sitzung nach Errichtung des Verwaltungszweckverbands wird von der dienstältesten Dekanin/dem dienstältesten Dekan der dem Verwaltungszweckverband angeschlossen Kirchenbezirke eingeladen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstands.

- (3) Die Verbandsvertretung tritt im Übrigen erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind, zusammen.
- (4) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (5) Außerordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.
- (6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.
- (8) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. § 103 Abs. 2 der Kirchenverfassung (KV) gilt entsprechend.
- (9) An den Sitzungen der Verbandsvertretung können Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.
- (10) Die Leitung des Verwaltungsamts oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.
- (11) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verwaltungsamtsgesetz zugewiesenen Aufgaben und insbesondere für:

- a) die Wahl des Verbandsvorstands und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung,
- b) die Beschlussfassung über den Haushalt und Stellenplan des Verwaltungszweckverbands,

- c) die Prüfung und die Feststellung der Jahresrechnung des Verwaltungszweckverbands sowie die Entlastung des Verbandsvorstands,
- d) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Verwaltungszweckverband,
- e) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Entgelt- und Gebührenordnungen sowie die Festsetzung einer Umlage für das Verwaltungsamt,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung,
- g) die Entscheidung über die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Verwaltungsamts auf Vorschlag des Verbandsvorstands.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsvertretung bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte wählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger im Amt. Die Verbandsvertretung wählt eine Dekanin/einen Dekan zur/zum Vorsitzenden und eine Dekanin/einen Dekan zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Insgesamt müssen die Mitglieder des Verbandsvorstands mehrheitlich weltliche Mitglieder sein. Der Verbandsvorstand muss aus drei Mitgliedern aus dem Kirchenbezirk Germersheim und vier Mitgliedern aus dem Kirchenbezirk Speyer bestehen.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) Das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied, und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten den Verwaltungszweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte des Verwaltungsamts oder die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Mitarbeitenden des Verwaltungsamts, die unterhalb der Vergütungsgruppe VI b BAT/Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert sind, handelt. Insoweit vertritt die Leitung des Verwaltungsamts den Verwaltungszweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstands

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands lädt die Mitglieder mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei dem vorsitzenden Mitglied beanstandet wird.

- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandsvorstands sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Leitung des Verwaltungsamts oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenrats können beratend teilnehmen. Sie erhalten dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist

§ 13

Aufgaben des Vorstandsvorstands

- (1) Der Vorstandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorstand:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
 - b) der Erlass von Geschäfts- und Dienstanweisungen für das Verwaltungsamt und die Sicherstellung der Erledigung des Pflichtaufgabenkatalogs,
 - c) der Vorschlag an die Verbandsvertretung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Verwaltungsamts,
 - d) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Mitarbeitenden des Verwaltungsamts, die in der Vergütungsgruppe VI b BAT/Entgeltgruppe 6 TVöD oder höher eingruppiert sind, auf Vorschlag der Leitung des Verwaltungsamts,
 - e) die Dienstaufsicht über die Leitung des Verwaltungsamts, die durch das vorsitzende Mitglied wahrgenommen wird,
 - f) die Überwachung der Verwaltung des Vermögens und der Haushaltsführung des Verwaltungszweckverbands und die Vornahme von Kassenprüfungen, die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 - g) weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Leitung des Verwaltungsamts.

- (2) Überschreitet die Verbandsvertretung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verwaltungsamtsgesetz oder der Verbandsordnung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsvertretung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandsvertretung bei dem genannten Beschluss, hat der Verbandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Verbandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsvorstands.

§ 14

Verwaltungsamt

- (1) Der Verwaltungszweckverband errichtet zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Verwaltungsamt.
- (2) Das Verwaltungsamt führt den Namen „Protestantisches Verwaltungsamt Speyer-Germersheim“.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamts untersteht der Dienstaufsicht des Verbandsvorstands, die von dem vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands wahrgenommen wird.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeitenden des Verwaltungsamts. Sie/Er entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, die unterhalb der Vergütungsgruppe VI b BAT/Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert sind.
- (5) Die Leitung des Verwaltungsamts nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstands beratend teil.
- (6) Im Rahmen der bestehenden Vorschriften erfüllt das Verwaltungsamt seine Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamts führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsamts.
- (7) Das Verwaltungsamt ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke sind verpflichtet, dem Verwaltungsamt die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Finanzierung und Vermögen

- (1) Der Verwaltungszweckverband erhält zur Finanzierung der Pflichtaufgaben eine Zuweisung aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an

der Kirchensteuer nach den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgesetzes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

- (2) Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben ist durch Entgelte, Gebühren oder Umlagen zu finanzieren.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt. Es gilt das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (4) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Vorstandsvorstands, bei dessen Verhinderung oder bei Zahlung an das vorsitzende Mitglied selbst bei dessen Stellvertretung. Für Kassenanordnungen bezüglich der laufenden Geschäfte des Verwaltungsamts steht diese Befugnis der Leitung des Verwaltungsamts zu.
- (5) Näheres kann der Vorstandsvorstand in einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt regeln. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 16

Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 17

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verwaltungszweckverbands entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.
- (2) Sind die Aufgaben des Verwaltungszweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Abs. 1 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen, nachdem dieser den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.
- (3) Der Verwaltungszweckverband gilt nach seiner Auflösung soweit und so lange als fortbestehend, wie es seine Abwicklung erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke ihrer kirchlichen Verwaltung zu verwenden haben.

§ 18
Bekanntmachung

Die beschlossene und genehmigte Verbandsordnung sowie spätere Änderung derselben werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 12. Januar 2009
Az.: II 201/16

Erste Theologische Prüfung 2009

Die Erste Theologische Prüfung 2009 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 6. bis 10. Juli 2009, in ihrem mündlichen Teil vom 26. bis 28. August 2009 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. Juni 2009 (hier vorliegend)

über das zuständige Dekanat einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche außerhalb der Pfalz wohnen, reichen ihr Gesuch direkt an den Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, ein.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 10. April 2003 (ABl. S. 86 ff) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Studienbücher und Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1).

Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Predigttexte stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 10 Abs. 1).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 12 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Die Kandidierenden sollen die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweisen. Diesen Nachweis können sie entweder durch Vorlage eines benoteten Scheins auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder im mündlichen Teil der ersten theologischen Prüfung erbringen.

*

Speyer, 12. Januar 2009
Az.: II 201/16

Anmeldung zum Biblikum

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung gehört auch ein Biblikum als Nachweis über Kenntnisse der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament.

Das Biblikum kann beim Landeskirchenrat abgelegt werden. Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 21. März 1989 (ABl. S. 65), zuletzt geändert am 2. März 2004 (ABl. Seite 50), durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Biblikums-Prüfung im Herbst 2009 muss spätestens bis

1. Juni 2009 (hier vorliegend)

eingereicht werden.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, soweit sie nicht schon vorgelegt wurden.

Speyer, 12. Januar 2009

Az.: II 201/16

Anmeldung zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann sie um ein Semester hinausgeschoben werden. Sie besteht aus einer Klausurarbeit und zwei mündlichen Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann sowohl an der Universität, einer Kirchlichen Hochschule als auch beim Landeskirchenrat erfolgen. Sie wird nach der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998 (AB1. 1999 S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2004 (AB1. Seite 50), durchgeführt.

Die Klausur wird im gleichen Zeitraum geschrieben, wie die der Ersten Theologischen Prüfung, die in der Zeit vom 6. bis 10. Juli 2009 stattfindet. Die mündlichen Prüfungen finden während des mündlichen Teils des Ersten Theologischen Examens in der Zeit vom 26. bis 28. August 2009 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Herbst 2009 ist bis zum

1. Juni 2009 (hier vorliegend)

einzureichen.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, sofern sie nicht schon vorgelegt wurden.

*

Speyer, 12. Dezember 2008

Az.: XII 601/03-12

Erstellung von Wertgutachten für Gebäude durch Mitarbeitende der Bauabteilung

Der Landeskirchenrat hat beschlossen, dass für die Erstellung von Wertgutachten für Gebäude durch Mitarbeitende der Bauabteilung eine Gebühr von 500 bis 700 Euro erhoben wird.

Speyer, 3. Dezember 2008

Az.: III 360/08

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Nach dem Kollektenplan 2009 (ABl. 2008 S. 118) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 22. Februar 2009, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

„Mensch, wo bist du?“ lautet die Losung des 32. Deutschen Evangelischen Kirchentages, der vom 20. bis 24. Mai 2009 in Bremen stattfinden wird. Mit dieser Frage aus dem 1. Buch Mose im 3. Kapitel lädt der Kirchentag herzlich ein.

Mit der Losung verbindet sich die Frage nach der Verantwortung, vor Gott und für die Gesellschaft. Verantwortung kann nur übernehmen, wer sich frei entscheiden kann. Wie wir Freiheit und Verantwortung in eine Balance bringen, wird das spannende Grundthema dieses Kirchentages, der zum ersten Mal in die Stadt an der Weser kommt. Entfaltet wird dies in drei Themenbereichen und einem hochwertigen Kulturprogramm:

Der Themenbereich 1 beschäftigt sich unter dem Titel „Horizonte des Glaubens“ damit, dass Kirche kleiner wird und zugleich die Sehnsucht nach Spiritualität wächst.

Unter der Überschrift „Perspektiven für die Gesellschaft“ wird sich der Themenbereich 2 intensiv auf die Suche nach den vielen Facetten der Menschlichkeit begeben.

Der 3. Themenbereich: „Chancen für die Welt“ wird sich in Bremen besonders mit den Möglichkeiten eines fairen und gerechten Welthandels befassen.

Die Veranstalter erwarten die Teilnahme von 100 000 Dauergästen, die in mehr als 2.000 verschiedenen Veranstaltungen miteinander ins Gespräch kommen, zusammen beten und feiern werden. Kirchentage sind Events – und als solche Impulsgeber. Sie setzen Kreativität und Begeisterung für den Glauben frei. Um diese Art von Großveranstaltungen zu planen und durchzuführen, braucht es enorme finanzielle Anstrengungen. Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Gabe die Ziele des Kirchentages. Ihre Kollekte ist ein wichtiger Beitrag für die Kirchentagsarbeit.

Zugleich laden wir Sie herzlich ein, vom 20. bis 24. Mai 2009 nach Bremen zu kommen, und sich vom 32. Deutschen Evangelischen Kirchentag begeistern zu lassen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10. März 2009, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Speyer, 19. Januar 2009
Az.: III 120/40(1)5

Kollekte für rassisch Unterdrückte

Nach dem Kollektenplan 2009 (ABl. 2008 S. 118) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Okuli, dem 15. März 2009, eine Kollekte für rassisch Unterdrückte zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die Kollekte am Sonntag Okuli ist zum einen für das Jahresprojekt 2008/2009 des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland (EMS) „Frauenleben in der Fremde – Mission und Migration“ bestimmt.

Das EMS ist eine Gemeinschaft von 28 Kirchen und Missionsgesellschaften in Europa, Afrika und Asien, die sich in ihrem missionarischen Zeugnis und in gelebter Solidarität verbunden sehen. Die Pfälzische Landeskirche ist Gründungsmitglied.

In den Jahren 2008 und 2009 richtet sich der Blick besonders nach Ostasien. Dorthin sind in den letzten Jahren Hunderttausende von Frauen aus Ländern wie Indonesien, Indien oder China gekommen. Meist sind die Beweggründe Armut und Perspektivlosigkeit. Die Position dieser Frauen, deren Migrationshintergrund ihnen „ins Gesicht geschrieben steht“, ist in den Aufnahmeländern sehr unterschiedlich; oft arbeiten sie illegal und sind Übergriffen, Rassismus und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt.

Viele christliche Initiativen und Gemeinden in den EMS-Partnerländern Korea und Japan sehen ihre Aufgabe darin, diesen Frauen zur Seite zu stehen. Sie wollen damit die biblische Botschaft, dass gerade die Menschen in der Fremde Gott besonders am Herzen liegen, weiter sagen und sehen diese Aufgabe als Ausdruck ihres missionarischen Handelns.

Alle EMS-Kirchen unterstützen diese Initiativen und Gemeinden, dafür bitten wir um Spenden und um Fürbitte.

Allen Pfälzer Kirchengemeinden wurde bereits Arbeitsmaterial zu dem Projekt zugeschickt. Materialien für Gruppen und Gemeinden können als PDF-Dateien von der homepage des EMS herunter geladen oder bestellt werden.

Weitere Informationen unter:

Evangelisches Missionswerk

www.ems-online.org

Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD)

Mail: schoelch@moed-pfalz.de

Zum anderen unterstützt diese Kollekte den Rechtshilfefonds des Diakonischen Werkes Pfalz für Flüchtlinge.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind gegenwärtig weltweit 8,4 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten finden Zuflucht in Ländern der Dritten Welt; nur ein Bruchteil davon kommt nach Europa.

Das Verfahren zur Anerkennung von Asylbewerbern ist langwierig und rechtlich kompliziert, so dass Immigranten ohne anwaltliche Hilfe keine Chance haben. Auch die mit hohen Erwartungen erlassene Bleiberegulung vom November 2006, die die Menschen mit langjährigen Duldungen im Blick hat, ermöglicht es oftmals nicht, dass diese Menschen ein rechtlich abgesichertes Bleiberecht erhalten.

Flüchtlinge unterliegen im Regelfall einem Arbeitsverbot und sind deshalb von öffentlichen Leistungen abhängig, die unterhalb der Sozialhilfe liegen und in manchen Kommunen nur als Gutscheine ausgegeben werden.

An dieser Stelle setzt der Rechthilfefonds der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Diakonischen Werkes Pfalz an: Er übernimmt zum Teil anteilig, zum Teil komplett die Kosten für Rechtsverfahren und Anwälte, damit die Asylbewerber eine Chance auf Anerkennung ihres Asylantrages haben bzw. Bleiberecht erhalten. Ferner bekommen Haupt- und Ehrenamtliche in Kirchengemeinden und Beratungsstellen, in deren Bereich Asylbewerberinnen und –bewerber leben, fachliche Unterstützung und Qualifizierung. Kirche und Diakonie begreifen dies als einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die hier lebenden Flüchtlinge.

Bitte spenden Sie, damit wir den Flüchtlingen den dringend notwendigen Beistand weiterhin gewähren können.

Weitere Hintergrundinformationen können Sie über das Diakonische Werk Pfalz erfragen.

Hintergrundinformationen für Pfarrerinnen und Pfarrer:

Das Diakonische Werk Pfalz und die Landeskirche haben einen Rechthilfefonds eingerichtet, der Flüchtlingen rechtlichen Beistand ermöglicht. Vor allem Flüchtlingen, die in Staaten abgeschoben werden sollen, in denen ihnen Verfolgung, Folter und Tod droht, ist eine solche Unterstützung lebensnotwendig. Jährlich werden zwischen 50 und 100 Flüchtlinge in der Pfalz unterstützt. Bei den meisten konnte dadurch letztlich eine Abschiebung verhindert oder zumindest aufgeschoben werden. Der Rechthilfefonds übernimmt jedoch auch die Kosten von psychiatrischen Gutachten, da immer wieder die Erfahrung gemacht wird, dass Menschen deshalb abgeschoben werden, weil sie nicht in der Lage sind, über die oft grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen und deshalb ihre akute Notlage nicht anerkannt wird. In Ausnahmefällen werden auch grundsätzliche ausländer- und aussiedlerrechtliche Fallkonstellationen unterstützt. Die schwierige Rechtslage macht es nötig, dass Kirchengemeinden und Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung erfahren.

Der Rechthilfefonds wird zu 50% aus der heutigen Kollekte gespeist. Die andere Hälfte des Spendenaufkommens geht in Projekte für Verfolgte und rassistisch Unterdrückte in der Dritten Welt.

Bitte unterstützen Sie die Kollekte, damit wir auch dieses Jahr wieder die Möglichkeit haben, möglichst vielen Flüchtlingen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Vielen Dank!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 8. April 2009, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 15. Januar 2009
Az.: III 360/21

Aufruf zur Frühjahrsopferwoche des Diakonischen Werkes der Pfalz

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 8. März 2009 bis zum 18. März 2009 in der Pfalz und vom 23. März 2009 bis zum 5. April 2009 im saarpfälzischen Teil der Landeskirche zur Durchführung der Frühjahrsopferwoche auf. Sie hat das Thema „Raus aus der Kinderarmut“.

Die Frühjahrsopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gem. § 98 Abs. 2 Ziff. 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Armut grenzt aus Teilen des alltäglichen Lebens aus, gefährdet die körperliche und seelische Entwicklung von Kindern und verringert ihre Bildungschancen. Die Situation von Kindern und Jugendlichen hat sich nach einer aktuellen Unicef-Studie in den letzten Jahren deutlich verschlechtert.

Diese Kinder leben nicht nur in Hartz IV-Familien oder mit Alleinerziehenden. Betroffenen sind auch Kinder, deren Eltern zwar arbeiten, aber dennoch auf staatliche Hilfe angewiesen sind, weil ihr Einkommen zu niedrig ist.

Deshalb hat das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz einen Kinderhilfsfonds gegen Kinderarmut eingerichtet.

40 % ihrer finanziellen Hilfe im Rahmen der Frühjahrsopferwoche fließen in diesen Kinderhilfsfonds – als Unterstützung für Essen, Bekleidung, Lernmittel und Kindererholung für Kinder bedürftiger Familien. 40 % werden für direkte Hilfe in den Kir-

chenbezirken und Gemeinden eingesetzt. 15 % erhalten unsere Beratungsstellen. 5 % sind Werbeaufwand.

Ihre Spende zur Frühjahrsopferwoche ist eine Investition in unsere Kinder und damit eine Investition in die Zukunft. Ihre Hilfe ist in jeder Höhe willkommen.

Abrechnung der Frühjahrsopferwoche 2009

Das Ergebnis der Frühjahrsopferwoche ist bis zum 15. Mai 2009 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 31. Mai 2009 mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Bellheim zur Besetzung durch Gemeindewahl.

Die Pfarrstelle Bellheim im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 2.502 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Bellheim und Knittelsheim.

Die Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Germersheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rülzheim;

die Pfarrstelle Godramstein zur Besetzung durch Gemeindewahl.

Die Pfarrstelle Godramstein im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.231 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Godramstein.

Die Kirchengemeinde Godramstein unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Landau und dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen sowie Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Landau und dem Ökumenischen Sozialzentrum e.V.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 5. März 2009 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrer Jürgen Krebs, Bellheim, zum Inhaber der Pfarrstelle Walshheim an der Blies, mit Wirkung vom 1. Februar 2009,

Pfarrer Stefan Kuntz, Hochspeyer, zum Inhaber der Pfarrstelle 1 Grünstadt - verbunden mit dem Dekanat – auf die Dauer von zehn Jahren, mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

2 Bad Dürkheim Pfarrer Dr. Frank Biebinger, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2009,

Elmstein Pfarrerin Friederike Reif, Frankeneck, Pfarrer Frank Wiehler, Weidenthal und Jugendreferent Elman Schrader, Essingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2009,

Wilgartsweiden Pfarrerin Margarete Lingenfelder, Rinntal, Pfarrer Andreas Gutting, Albersweiler und Pfarrer Jürgen Reinhardt, Annweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Z u g e o r d n e t zur Dienstleistung wurde

dem Institut für Evangelische Theologie des Fachbereichs 2 an der Universität Koblenz-Landau zur wissenschaftlichen Mitarbeit Pfarrerin Dr. Young-Mi L e e , Frankweiler, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages bis einschließlich 31. Dezember 2013. Der Diensteinsatz am Maria-Ward-Gymnasium Landau bleibt unberührt.

dem Evangelischen Presseverband Pfalz Pfarrer z. A. Dejan V i l o v , Altenkirchen, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

F r e i g e s t e l l t wurde

für den Dienst als Seelsorger beim Diakoniewerk Zoar Pfarrer Friedrich S c h m i d t , Elmstein, mit Wirkung vom 1. Januar 2009, für die Dauer von sechs Jahren.

B e u r l a u b t wurde

Pfarrer Martin M ü l l e r , Dörrenbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2009, auf die Dauer von sechs Monaten.

I n d e n R u h e s t a n d tritt

Pfarrer Horst H u t t e r , Ludwigshafen, mit Ablauf des Monats Mai 2009.

B e e n d e t wird der Vorbereitungsdienst der Vikarin/des Vikars

Katja A d a m , Weilerbach,
Victor D a m e r o w , Kaiserslautern,
Karoline F a b e r , Oslo,
Verena G a u l , Pirmasens,
Rüdiger K r e u t z m a n n , Eisenberg,
Antje K u n z m a n n , Bad Dürkheim,
Markus L i n d e , Maxdorf,
Nadine M i t t a g , Zürich,
Jochen R o t h , Wachenheim,
Simone S t e t z e n b a c h , St. Ingbert,
Andrea U l l e m e y e r , Rhodt,
Philipp W a l t e r , Altenglan,

mit Ablauf des Monats Februar 2009.

MITTEILUNGEN**Lehrerfort- und -weiterbildung**

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, hat gemeinsam mit dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB), Speyer, und dem Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF), Mainz, den Veranstaltungsplan für das 1. Halbjahr 2009 herausgegeben. Interessenten wenden sich bitte unmittelbar an das EFWI.